

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Gerda Hövel (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ist die Ausweisung von „Roten Gebieten“ auf dem Gebiet der Städte und Kommunen Bad Essen, Bissendorf, Dissen, Hilter a. T. W. und Melle im Osnabrücker Land belastbar?

Anfrage der Abgeordneten Gerda Hövel (CDU), eingegangen am 16.12.2019 - Drs. 18/5455
an die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 31.01.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unsere ober- und unterirdischen Gewässer sind von besonderer Bedeutung und bedürfen eines entsprechenden Schutzes. Unter Berücksichtigung des Anhörungsverfahrens zur Bestimmung der Gebiete mit hoher Nitratbelastung („Rote Gebiete“) weisen Fachleute darauf hin, dass die Ausweisungen in einigen Bereichen des Landkreises Osnabrück nicht nachvollziehbar seien. Diese führten zu ungerechtfertigten Belastungen des betroffenen Gebietes.

1. Auf welchen messtechnischen Grundlagen beruht die Ausweisung von „Roten Gebieten“ auf dem Gebiet der Städte und Kommunen Bad Essen, Bissendorf, Dissen, Hilter a. T. W. und Melle im Osnabrücker Land, und wie belastbar sind diese?

Die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete wurde auf Basis der WRRL-Bewertung 2015 vorgenommen. Der WRRL-Bewertung basiert auf den Messergebnissen der WRRL-Messstellen. **Anlage 1** gibt eine Übersicht, auf der die Lage der WRRL-Messstellen sowie die Abgrenzung der Typflächen ersichtlich ist. Die Frage zur Belastbarkeit der Ergebnisse wird unter Frage 2 beantwortet.

2. Welche Entwicklung weisen die Nitratwerte an den Messstellen im unter 1. genannten Gebiet im Zeitraum von 2013 bis 2019 auf, und wie ist deren Verlauf zu begründen?

Die Nitratgehalte der WRRL-Messstellen sind der beigefügten Tabelle (**Anlage 2**) zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Bewertung der Gewässergüte nach WRRL lag der Nitratgehalt der Grundwassermessstelle Hilter weit über 50 mg/l Nitrat. Die Ursache für das Absinken des Wertes ab 2016 unter 50 mg/l ist nicht bekannt. Die MST wurde Ende 2019 ersetzt. Nitratwerte der MST Hilter (neu) liegen noch nicht vor. Die übrigen Werte weisen wenig Schwankungsbreite auf und sind belastbar.

3. Wie hoch ist der Anteil an Typflächen in den „Roten Gebieten“, bei denen für die Ausweisung nur eins von drei Kriterien erfüllt wurde? Welche Gebiete sind dies?

Es liegt keine Typfläche, bei der nur eins von drei Kriterien für die Ausweisung erfüllt ist, in dem zu Frage 1 genannten Gebiet.

4. Fallen Messstellen außerhalb des unter 1. genannten Gebietes in die repräsentative Bewertung der Grundwasserkörper bzw. Typflächen im Gebiet?

Ja, siehe dazu Anlage 1 - „RoteGebiete_ÖsnabrückerLand_2“

5. Können bestimmte (hydro-) geologische Bodenverhältnisse zu Verfälschungen der Messungen führen?

Nein.

6. Haben neben gemessenen Nitratwerten auch andere Messdaten und Messwerte zu einer Ausweisung als „Rotes Gebiet“ geführt?

Zur Bewertung des Zustandes der Grundwasserkörper wurden auch die Ergebnisse der Basisemissionserkundung herangezogen, die durch das LBEG ermittelt werden. Für die Ausweisung der „Roten Gebiete“ nach Düngeverordnung in den Grundwasserkörpern im „schlechten Zustand“ wurden nur gemessene Nitratdaten des WRRL-Messnetzes herangezogen.

7. Wird der Nitratabbau im Boden (Denitrifikation) bei der Ermittlung der Messwerte berücksichtigt? Falls nein, warum nicht?

Bei der Ermittlung der Messwerte handelt es sich um eine Grundwasser-Probenahme mit anschließender Grundwasseranalytik. Grundsätzlich kann im Boden vollständig abgebautes Nitrat im Grundwasser nicht mehr gemessen werden. Insofern ist der Nitratabbau im Boden berücksichtigt.

8. Wird die Gebietskulisse automatisch angepasst, wenn 2021 eine neue Zustandsbewertung der Grundwasserkörper vorliegt? Falls nein, warum nicht?

Eine Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper (GWK) nach § 7 der Grundwasserverordnung erfolgt gemäß den Vorgaben des europäischen Wasserrechts in einem sechsjährigen Turnus (vgl. §§ 83, 84 WHG). Turnusgemäß ist bis Ende 2021 eine überarbeitete wasserrechtliche Bewertung aller GWK zu erstellen. Wenn sich aus dieser Bewertung der GWK erhebliche Änderungen ergeben sollten, wird anschließend geprüft, ob eine Anpassung der Gebietskulisse Grundwasser durch eine Änderung der NDüngGewNPVO notwendig ist.

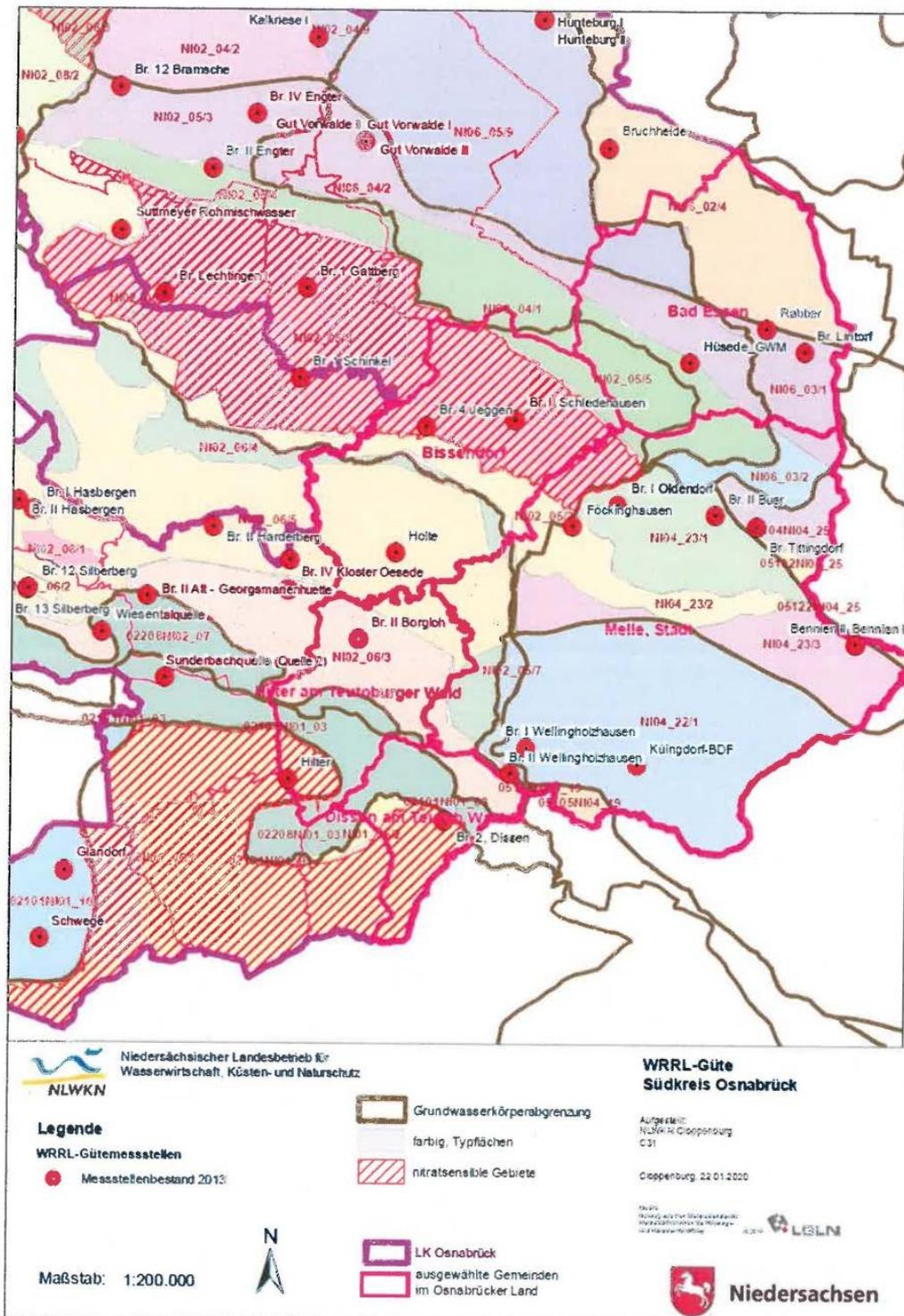
9. Kann die Reduzierung der Düngung in den betroffenen Städten und Gemeinden dazu führen, dass die Humusbildung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgeht?

Der Humusgehalt im Boden ist von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig. Neben pflanzenbaulichen Maßnahmen sind der Bodentyp sowie Standortfaktoren und die Bewirtschaftungshistorie die maßgeblichen Einflussgrößen. Deutlich stärker als durch die Höhe der Stickstoffdüngung wird die Entwicklung des Humusgehaltes im Boden von den Faktoren Standort/Klima, Fruchtfolge und Menge an auf der Fläche verbleibenden organischen Reststoffen beeinflusst.

Ein Humusaufbau kann insbesondere durch eine angepasste Fruchtfolgegestaltung mit Integration von humusmehrenden Fruchtarten in die Fruchtfolge vorgenommen werden.

10. Werden die Gewässerschutzberatung im Bereich Dümmer/Obere Hunte sowie die freiwilligen Gewässerschutzmaßnahmen weiterhin im bisherigen Umfang unterstützt oder ausgebaut?

Die Gewässerschutzberatung wird im bisherigen Umfang unterstützt. Aus beihilferechtlichen Gründen wird das Angebot der freiwilligen Gewässerschutzmaßnahmen auf Basis des jeweils geltenden Ordnungsrechts anzupassen sein.



Anlage 2

Anlage 2

MEST_ID	MEST_LBEZ	RECHTS	HOCH	Typfläche	Gemeinde	WRRL	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
9700119	Hilfer	3439704,48	5778327,40	NI01_15/1	Hilfer a. T. W.	2013	110,23	109,35	100,27	43,23	19,87		
14320021	Br. 2, Dissen	3446485	5776530,00	NI01_15/1	Dissen	2013	31,00	32,50	30,50	31,00	31,50	31,50	29,00
15520041	Br. 4 Jeggen	3445530	5793670,00	NI02_05/6	Bissendorf	2013	40,00	45,50	45,50	45,00	38,00	35,50	33,50
15820061	Br. 1 Gattberg	3440300	5799655,00	NI02_05/6	Belm	2013	14,00	14,50	15,50	18,00	16,00	16,33	15,00
15920011	Br. 1 Schinkel	3440040	5795780,00	NI02_05/6	Belm	2013	16,00	17,50	20,00	27,00	15,00	12,00	9,85
16920011	Br. Lechtingen I	3434170	5799410,00	NI02_05/6	Wallenhorst	2013	46,00	43,75	42,00	44,40	38,33	43,75	
12120021	Br. II Schleddehausen	3449330	5794010,00	NI02_05/6	Bissendorf	2013	35,90	40,70	43,50	37,00	40,00	40,00	

(Verteilt am 04.02.2020)